

73. Steht dem Fiskus wegen des vom Notar eingezogenen, aber nicht verwendeten Stempels im Konkurse des Notars ein Vorrecht zu?

R.D. § 61 Nr. 2.

Preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 (G.S. S. 535) §§ 13, 14, 15.

RStempG. vom 15. Juli 1909 (RWB. S. 717, 833) §§ 80, 85, 86.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Oktober 1914 i. S. Fiskus (Kl.) w. F. Konkursverw. (Bekl.). Rep. VII. 202/14.

I. Landgericht Trefeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Frage wurde bejaht.

Gründe:

„In § 61 Nr. 2 R.D. ist öffentlichen Abgaben, insofern sie im letzten Jahre vor der Konkursöffnung fällig geworden sind, ein Vorrecht eingeräumt. Zu den öffentlichen Abgaben gehört auch die Stempelsteuer; das ist unbedenklich, wird vom Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen. Er stellt aber in Abrede, daß es sich bei der hier angemeldeten Forderung um eine Stempelforderung handele, und die Revision sichts deshalb das Berufungsurteil, soweit das Vorrecht zuerkannt ist, an. Sie macht geltend, daß der Fiskus gegen den Notar, welcher die ihm zur Beschaffung von Stempel gezahlten Beträge nicht bestimmungsmäßig verwende, nur eine privatrechtliche Schadenersatzforderung habe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Nach dem preußischen Stempelsteuergesetze vom 26. Juni 1909 und dem Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909, die für den vorliegenden Fall zur Anwendung kommen, tritt die Haftung des Notars erst ein, wenn die Steuer vom Steuerpflichtigen selbst nicht zu erlangen ist.

Vgl. § 13 Abs. 2 des preußischen Gesetzes, § 86c des Reichsgesetzes.

Danach hat, wie auch das Berufungsgericht annimmt, der Anspruch gegen den Notar überhaupt und damit auch das Verlangen auf bevorrechtigte Befriedigung im Konkurse des Notars zur ersten Voraussetzung, daß der Fiskus sich wegen der Steuerforderung an den Steuerpflichtigen selbst nicht halten kann. Daß diese Voraussetzung vorliegt, ist vom Berufungsgericht aus zutreffenden Ermägungen bejaht worden. Der zur Stempelsteuer Verpflichtete genügt seiner Verpflichtung, wenn er binnen einer Frist von 2 Wochen den Stempel beibringt, d. h. den Stempelbetrag an den Notar zahlt. Geschieht das nicht, so ist vom Notar gegen ihn die zwangsweise Einziehung des Stempels zu beantragen.

Vgl. § 15 Abs. 1 des preußischen Gesetzes, § 85 Abs. 2 des Reichsgesetzes.

Dafür, daß der gezahlte Betrag bestimmungsgemäß zur Versteinerung der Urkunden verwendet wird, ist der Steuerpflichtige nicht verantwortlich zu machen. Denn eine Mitwirkung hierbei steht ihm nicht zu. Deshalb kann, weil der Verpflichtete, soweit seine Person in Betracht kommt, die Steuerpflicht erfüllt hat, nochmalige Zahlung von ihm nicht verlangt werden. Daraus folgt aber noch nicht, daß, wie die Revision will, mit der Zahlung des Stempelbetrages an den Notar die öffentlichrechtliche Abgabe überhaupt schon geleistet sei, und daß deshalb der Staatskasse, weil sie durch die rechtswidrige Zueignung des Stempelbetrages seitens des Notars geschädigt ist, nur ein privatrechtlicher Anspruch auf Schadenersatz gegen diesen zustehe. Die Revision verkennt die rechtliche Bedeutung, welche in der Stempelgesetzgebung — §§ 14, 15 des preußischen Gesetzes, §§ 80, 85 des Reichsgesetzes — der Stempelverwendung selbst beigemessen ist. Bei Urkunden, wie sie hier in Betracht kommen, wird die Abgabe erst entrichtet durch die unter Mitwirkung des Notars erfolgende Verwendung der Stempelzeichen. Solange diese Verwendung nicht den hierüber gegebenen Vorschriften entsprechend geschieht, ist die öffentliche Abgabe noch nicht geleistet, die Stempelforderung besteht fort. Sie richtet sich als solche in erster Reihe gegen die eigentlich Verpflichteten, sie ist aber, wenn sie beim Vorliegen der Voraussetzungen der Haftung des Notars diesem gegenüber

erhoben wird, auch dann eine geltend gemachte Steuerforderung. Der Grund des Anspruchs ist in beiden Fällen der gleiche, das Unterbleiben der Stempelverwendung. Daß der Notar die an ihn gezahlten Beträge sich rechtswidrig zugeeignet hat, ändert die Rechtslage nicht. Dadurch wird der Anspruch des Fiskus an ihn nicht zu einer ausschließlich privatrechtlichen, auf unerlaubte Handlung gestützten Entschädigungsforderung. Was der Fiskus fordert, ist und bleibt immer noch eine Stempelsteuer. Die unerlaubte Handlung kommt nur insofern in Betracht, als sie das in der jetzigen Stempelgesetzgebung für die Beamtenhaftung geforderte Verschulden an der Nichtverwendung des Stempels darstellt.

Von der gleichen Beurteilung wird auch in dem Urteile des Obertribunals vom 11. Januar 1876 — abgedruckt im Zentralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in dem Königlich preussischen Staate von 1876 S. 128 — ausgegangen. In dieser Entscheidung ist ebenfalls verneint, daß bei Unterschlagung von Stempelbeträgen seitens eines Notars der vom Fiskus gegen ihn auf Zahlung dieser Beträge erhobene Anspruch die rechtliche Natur einer Schadensersatzforderung habe. Der Notar ist lediglich wegen des Unterbleibens der Stempelverwendung für haftbar erachtet und deshalb angenommen worden, daß die im Konkursverfahren geltend gemachte Forderung des Fiskus unter den Begriff des Steuerrückstandes falle. Daß nach der damaligen Gesetzgebung — Allerh. Kabinettsorder vom 19. Juni 1834 — die Interessenten und der Notar solidarisch hafteten, hat für die Frage, wie eine solche Forderung des Fiskus rechtlich zu beurteilen ist, keine Bedeutung. Der Rechtsgrund der Forderung wird dadurch, daß der Notar jetzt erst in zweiter Reihe haftet, nicht geändert.

Mit Recht ist hiernach vom Berufungsgerichte der Forderungsbetrag, dessen Fälligkeit im letzten Jahre vor der Konkursöffnung eingetreten ist, als bevorrechtigte öffentliche Abgabe festgestellt worden. . . .